



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG

für den Umbau der Fischteiche sowie Anlage von Sitzstufen und Anlage eines Weges bei der Michaelskirche
im Rahmen der Gartenschau 2025
in Baiersbronn-Friedrichstal

Die Gemeinde Baiersbronn plant im Rahmen der Gartenschau 2025 das Umfeld der Michaelskirche in Baiersbronn-Friedrichstal umzugestalten. Vorgesehen ist der Umbau der Fischteiche mit Quellwasserentnahme zur Speisung der Teiche sowie die Errichtung von Sitzstufen und die Anlegung eines Fußweges (im Bereich bei Flst. Nr. 2562/1, 2562/2, 2562/6, 2562/3, Gemarkung Baiersbronn-Friedrichstal) und hat hierfür die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 12 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Das Landratsamt Freudenstadt ist als untere Wasserbehörde für das Wasserrechtsverfahren zuständig. Für dieses Vorhaben wurde gemäß § 7 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe sind die besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3, Ziffer 2.3, zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen. Sofern diese Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“. Nördlich an das Plangebiet grenzt ein Offenlandbiotop (Feuchtbiotop westlich Sankenbachstraße, Biotop-Nr. 175162373365) an. Dieses wird von dem Vorhaben nicht betroffen.

Ferner wird durch den Bau des Verbindungsweges zum Königshammer auf einer Fläche von ca. 240 m² in eine geschützte FFH-Mähwiese (Bergmähwiese) eingegriffen. Bergmähwiesen sind seit In-Kraft-Treten der letzten Änderung des BNatSchG am 01.03.2022 ebenfalls als gesetzlich geschützte Offenlandbiotope eingestuft. Der Biotop wird durch die Wegebaumaßnahme beeinträchtigt. Im Hinblick auf die Randlage des Eingriffs und die Flächengröße des Gesamtbiotops auf dem betreffenden Flurstück wird der Eingriff aus naturschutzfachlicher Sicht nicht als erheblich beurteilt. Zudem lässt sich in räumlicher Nähe ein Ausgleich dadurch realisieren, dass ein Lebensraumtyp in vergleichbarer Qualität und in gleicher Flächenausdehnung neu entwickelt wird, damit ergibt sich hierzu ein vollständiger Ausgleich des Eingriffs.

Auch in die in der Umgebung vorhandenen Kulturdenkmale wird durch dieses Vorhaben nicht eingegriffen.

Aufgrund überschlägiger Prüfung durch das Landratsamt Freudenstadt werden durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine dauerhaft erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft erfolgen. Es entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen, die die Empfindlichkeit oder die Schutzziele der vorhandenen Schutzgebiete (FFH-Mähwiese) betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben insofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung und die Gründe für das Nichtbestehen der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Freudenstadt, 14. September 2022

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat